

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 10. Juni 2020

### **Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch Entsorgung und Recycling (ERZ), Bericht und Abschreibung**

Am 21. März 2018 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2018/118, ein, welche dem Stadtrat am 13. Juni 2018 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung oder eine Änderung der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) zu unterbreiten. Mit der Vorlage wird sichergestellt, dass

- a) die dem Monopol der Stadt Zürich unterstellten Entsorgungsaufgaben von ERZ ausgeführt werden,
- b) die nicht oder nur teilweise dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufträge so organisiert werden, dass Transportdistanzen möglichst kurz gehalten werden und der Kehricht mit grösstem energetischen Nutzen in den Kehrichtheizkraftwerken der Stadt Zürich verwertet wird.

Um die nötigen Kapazitäten und das Know-How für die künftig von ERZ auszuführenden Arbeiten zu sichern wird die Rolf Bossard AG rekommunalisiert und das gesamte Personal übernommen. Auf die Ausschreibung von Aufträgen, die ERZ aus dem Monopolbereich an die RBAG vergeben hat, wird verzichtet. Bereits an Dritte vergebene Aufträge aus dem Monopolbereich werden nicht verlängert.

ERZ hat der dem Verwaltungsvermögen der Stadt Zürich zugeordneten RBAG alle Aufträge gekündigt. Der Verwaltungsrat der RBAG bereitet im Auftrag des ERZ die Abwicklung der Firma vor. Mit diesem Vorgehen werden städtische Werte zerstört und die Ausführung von Aufträgen durch die RBAG gefährdet.

Am 23. November 2005 haben die Gemeinderäte Gerold Lauber und Balthasar Glättli den Stadtrat mit dem Postulat 2005/489 aufgefordert, die nach der Übernahme der Aktien der RBAG durch die Stadt entstandene submissionsrechtliche Situation mit der Integration der Firma in die Stadtverwaltung oder dem Verkauf der Aktien zu klären. Trotz der Versprechungen des Stadtrats ist weder das Eine noch das Andere geschehen.

Nach der Entlassung des auch als VR-Präsident der RBAG amtierenden ERZ-Direktors hat der Vorsteher des TED im Laufe des Jahres 2017 mit einem Revirement im VR der RBAG und der Kündigung der zwischen dem ERZ und der RBAG bestehenden Verträge ganz im Stillen die Liquidation des Unternehmens eingeleitet. Dieses Vorgehen ist weder rechtlich zwingend noch zweckmässig. Mit der unkoordinierten Vergabe von Monopol-Aufträgen an Private untergräbt es die Ziele der städtischen Strategie einer ökologisch hervorragenden Abfallbewirtschaftung.

Mit der Motion wird der Stadtrat aufgefordert, die bereits 2005 geforderte Klärung der mit der Übernahme der Aktien der RBAG entstandenen Situation im Rahmen einer nachhaltigen, die Interessen der Stadt währenden Strategie zu klären und dem Gemeinderat die entsprechenden Anträge zu stellen.

Der Stadtrat beantragte dem Gemeinderat die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Der Gemeinderat lehnte dies ab und überwies die Motion am 13. Juni 2018 dem Stadtrat.

In Erfüllung der Motion, GR Nr. 2018/118, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 1057/2018 die notwendigen Mittel gesprochen, um die Rolf Bossard AG zu rekommunalisieren. Das gesamte Personal der Rolf Bossard AG wurde per 1. Januar 2019 von der Stadt übernommen. Die für den operativen Betrieb erforderlichen Vermögensteile der Rolf Bossard AG, wie insbesondere die für die Sammlung benötigten Fahrzeuge und Maschinen sowie die der Rolf Bossard AG gehörende Liegenschaft in Oberhasli mit den erforderlichen Räumlichkeiten für Administration und den Aufenthalt des Personals, wurden in die Stadtverwaltung integriert. Aktuell laufen die letzten Schritte der Liquidation der Rolf Bossard AG.

Die Reintegration der Rolf Bossard AG konnte termin- und fachgerecht umgesetzt werden. Sämtliche operativen Prozesse sind stabilisiert und etabliert. Seit dem 1. Januar 2019 übernimmt ERZ Entsorgung + Recycling Zürich die Sammlung und Verwertung von Papier aus Haushalten und Betrieben sowie die Sammlung und Verwertung von Papier und Karton gemischt aus Haushalten und Betrieben der Stadt Zürich und führt diese wieder mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen aus. Das übernommene Personal ist in ERZ gut integriert.

Die Instandhaltung sämtlicher, zusätzlich erhaltener Fahrzeuge und Maschinen erfolgt durch ERZ.

Die Abfallbewirtschaftung ist im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) geregelt. Gemäss Art. 31b USG werden Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, von den Kantonen entsorgt. Art. 32a USG legt fest, dass die Kantone dafür sorgen, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden.

Die Zusammensetzung und Einteilung von Abfall ist wie folgt:

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung z. B. Klärschlamm	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
		Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften* z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung	Betriebsspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
			Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebsspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

\* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

\*\* inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen (vgl. Kapitel 3.1.2)

 Siedlungsabfälle	 Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.
 Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.	 «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.

Quelle: Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, Bundesamt für Umwelt BAFU (2018).

In der Stadt Zürich regelt die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 721.110) die Abfallwirtschaft. Kehricht aus Haushalten wird ausschliesslich von ERZ gesammelt. Im Bereich des Betriebskehrichts haben die Verursacherinnen und Verursacher

hingegen die Wahl. Sie können die Entsorgung ERZ überlassen oder private Unternehmen beauftragen. Abfälle aus der nicht öffentlichen Sammlung, sogenannter Marktkehricht, wird im Kanton Zürich von der Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG) akquiriert und verteilt. Die ZAV AG stellt u. a. sicher, dass alle Anlagen im Kanton Zürich optimal ausgelastet sind und dass die Transportwege möglichst kurz gehalten werden.

Im Einklang mit § 35 Abs. 1 Abfallgesetz (LS 712.1) werden ERZ mit Art. 4 Abs. 3 VAZ grundsätzlich die Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft übertragen. Die vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgaben an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private ist zulässig. Gewisse Spezialsammlungen von Siedlungsabfall wurden in der Vergangenheit an Private wie die Rolf Bossard AG übertragen, wobei der Stadt Zürich als Bestellerin dieser Dienstleistungen weiterhin die Verantwortung für diese Aufgaben zufiel.

Auf die Ausschreibung von Aufträgen, die ERZ aus dem Monopolbereich an die Rolf Bossard AG vergeben hatte, wurde nach deren Integration in ERZ verzichtet. Bereits an Dritte vergebene Aufträge aus dem Monopolbereich werden nicht verlängert. Dies betrifft die Loacker Swiss Recycling AG, welche seit 2018 den Karton in der Stadt Zürich sammelt und verwertet. Der Vertrag läuft per 31. Dezember 2020 aus, ab diesem Zeitpunkt wird ERZ die Sammlung selber durchführen. Der Stadtrat beabsichtigt auch in Zukunft, diese Sammlungen durch ERZ durchführen zu lassen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Stadtrat, die Motion gemäss Art. 92 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) – gestützt auf den vorliegenden, qualifiziert begründeten Bericht – abzuschreiben.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Vom Bericht betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2018/118, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 21. März 2018 betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**